



LOPIE M2

Anlage zum Protokoll vom 25.10.2006

Satzung

der Spendenaktion Der Tagesspiegel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Spendenaktion Der Tagesspiegel“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere
 - zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - für Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrt, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
 - zur Förderung der Hilfe für politische, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Opfer von Straftaten
 - zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
 - zur Förderung der Betreuung ausländischer Besuche in Deutschland, der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen,
 - zur Förderung der Entwicklungshilfe
 - zur Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - zur Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemaligen Strafgefangene,
 - zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
 - zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - zur Förderung der Kriminalprävention

2. Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln zur Förderung sozial benachteiligter Einzelpersonen oder Gruppen, einsamer und alter Leute, kinderreicher Familien sowie aus anderen Gründen in Not geratener Menschen durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die finanziellen Zuwendungen an Einzelpersonen sind nur nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung zulässig, wenn diese Personen bedürftig im Sinne des § 22 Bundessozialhilfegesetzes sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Finanzielle Beiträge, insbesondere Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern nicht zu leisten.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt aber in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so vertritt dieses den Verein alleine.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes;
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
4. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird. Beschlüsse des Vorstandes sind auch wirksam, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 6 Mitgliederversammlung

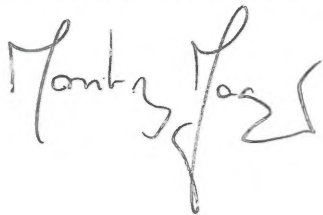
1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Werktagen (Zugang) unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind.
2. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
3. Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - den Jahresbericht;
 - den Rechnungsbericht;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 25.10. 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monty J. ...' with a stylized flourish at the end.

Es wird hiermit bescheinigt, daß vor-
stehender Verein - ~~Satzungsänderung~~ -
heute in das Vereinsregister unter -
bei - Nummer VR 1833S eingetragen
worden ist.

Berlin-Charlottenburg, den 8. MÄR. 2007

Justizsekretärin z.A.
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Charlottenburg,
Abteilung 95

